

2. Die Aufgaben des Aufnahmeverfahrens

Das Aufnahmeverfahren verlangt, auf der Grundlage der dem sozialistischen Strafvollzug durch die Gerichte gemäß § 14 Absätze 1 und 2 SVWG in Verbindung mit §§ 3 und 4 der 1. DB zur StPO übergebenen schriftlichen Unterlagen (Verwirklichungsersuchen, Entscheidungsausfertigung oder -formel, Auszug aus den Entscheidungsgründen, Strafregisterauszug, bei Jugendlichen auch schriftliche Einschätzungen [Komplexeinschätzungen] der Organe der Jugendhilfe) sowie zielgerichteter Beobachtungen und individueller Kontakte mit den Strafgefangenen (Gespräche, Explorationen) eine möglichst genaue Persönlichkeitseinschätzung der Strafgefangenen vorzunehmen. Es dient dazu, in Durchsetzung der Vollzugsbedingungen der einzelnen Straf- und Vollzugsarten ein individuell auf die Persönlichkeit der einzelnen Strafgefangenen zugeschnittenes Erziehungsprogramm zu erarbeiten.

Ein solches Erziehungsprogramm, auf das im Verlaufe dieser Arbeit (Abschn. 2.7.) noch speziell eingegangen wird, muß, ausgehend von dem möglichst exakt erfaßten Persönlichkeitsbild der Strafgefangenen, die Schwerpunkte ihrer Erziehung im Strafvollzug sowie in Vorbereitung ihrer Wiedereingliederung erkennen lassen. Dazu gehören u. a. Angaben darüber, ob und welche evtl. besonderen Gefahren geistiger oder körperlicher Art von Strafgefangenen (z. B. ideologische Zersetzungsversuche, Gewalttätigkeiten usw.) ausgehen können sowie welche persönlichen Verbindungen bestehen bzw. fortgesetzt oder aufgenommen werden sollen.

Die ordnungsgemäße Erarbeitung der Erziehungsprogramme bedingt auch eine gewissenhafte verwaltungsmäßige sowie organisatorische Aufnahme der Strafgefangenen in den Strafvollzugseinrichtungen.⁶

Im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren ist ferner die zweckmäßigste Eingruppierung der aufzunehmenden Strafgefangenen in die vorhandenen Verwahrraum- und Arbeitskollektive zu prüfen und zu entscheiden. Gleichfalls werden im Aufnahmeverfahren Festlegungen getroffen, die für die Verwendung der Vergütung und die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen bedeutsam sind. Schließlich bedarf es bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme der Berücksichtigung besonderer Probleme, die im Rahmen der Vorberei-

⁶ Siehe dazu auch die Arbeit von Achner/Dittmann/Körner, „Die Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstellen in den Einrichtungen des Organs Strafvollzug“ (Lehr- und Schulungsmaterial der Verwaltung Strafvollzug, 1971).